

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 15. Dezember 1910.

Inhalt.

Verordnungen: des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der außerordentlichen Angelegenheiten: des Betriebes der elektrischen Straßenbahn von Schwetzingen nach Rastatt betreffend; des Ministeriums des Innern: die Anlage und des Betriebes von Seitenwegen und Weilerwegen betreffend.

Das Verbot der Hege- und Verweidungstätigkeit für das Jahr 1911 betreffend.

Verordnungs-Blatt

Verordnung.

(Som. 16. Dezember 1910.)

Den Betrieb der elektrischen Straßenbahn von Schwetzingen nach Rastatt betreffend.

Über den Betrieb der demnächst zur Eröffnung gelangenden elektrischen Straßenbahn von Schwetzingen nach Rastatt wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Auf die Straßenbahn finden die Bestimmungen der Betriebsordnung für Kleinbahnen mit nebenbahnähnlichem Betrieb vom 28. März 1901 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XV vom Jahre 1901) Anwendung.

§ 2.

Auf Grund von § 48 Abs. 1 der in § 1 angeführten Ordnung werden nachstehende Abweichungen von deren Vorschriften für die gedachte Bahn zugelassen:

- a. In § 20. Statt der Anbringung einer von der Stromzuführung unabhängigen, herabsteigenden Laterne genügt die Mitführung einer Handsignallaterne, mit der im Bedarfsfälle die erforderlichen Signale zu geben sind.
- b. In § 33. Für einzeln fahrende Motorsagen wird die Mitführung des den Schluß des Laufs kennzeichnenden Signals erlassen.
- c. In § 45 Abs. 4. Hunde dürfen auf der vorderen Plattform der Straßenbahnwagen befördert werden.

Karlsruhe, den 10. Dezember 1910.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der außerordentlichen Angelegenheiten.

von Reichelt.

Jungblum.